-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	7
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Psychologischer Psychotherapeut bedarfsunabhängige Zulassung/Ermächtigung Tätigkeit von nicht nur geringfügigem Umfang
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	15.09.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 B 24/99 KA ER
Datum	13.03.2000

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 15. September 1999 wird zurÃ¼ckgewiesen. Der Antragsteller hat dem Antragsgegner auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten.

GrÃ¼nde:

Der Antragsteller begehrt im einstweiligen Rechtsschutzverfahren die Erteilung einer bedarfsunabhÃ¤ngigen Zulassung/ErmÃ¤chtigung zur Teilnahme an der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung als Psychologischer Psychotherapeut.

Der am 24. Mai 1961 geborene Antragsteller bestand am 05. Februar 1992 die PrÃ¼fung als Diplom-Psychologe an der UniversitÃ¤t Bremen und ist seit dem 30. Juni 1993 im Besitz der Erlaubnis zur berufsmÃ¤Ãigen AusÃ¼bung der Heilkunde ohne Bestallung (eingeschrÃ¤nkt auf Psychotherapie). Ãber eine Berechtigung zur Teilnahme am Delegationsverfahren verfÃ¼gt er nicht. Die Approbation als

Psychologischer Psychotherapeut erhielt er am 04. Januar 1999.

Am 22. Dezember 1998 beantragte er die bedarfsunabhÃ¤ngige Zulassung/ErmÃ¤chtigung zur vertragsÃ¤rztlichen Versorgung als Psychologischer Psychotherapeut und gab an, in der Zeit vom 25. Juni 1994 bis 24. Juni 1997 (â□□Zeitfensterâ□□) drei Versicherte der Techniker Krankenkasse mit insgesamt 169 Stunden tiefenpsychologisch fundiert behandelt zu haben. Die Therapien hÃ¤tten im Juni 1995, Februar 1996 und Mai 1996 begonnen und dauerten jeweils Ã¼ber das Ende des â□□Zeitfenstersâ□□ hinaus an.

Mit Beschluss vom 20. April 1999 lehnte der Zulassungsausschuss fÃ¼r Ã□rzte und Psychotherapeuten den Antrag auf bedarfsunabhÃ¤ngige Zulassung/ErmÃ¤chtigung ab und fÃ¼hrte zur BegrÃ¼ndung aus, dass der Gesetzgeber festgelegt habe, dass nur den Psychotherapeuten, die bereits im â□□Zeitfensterâ□□ an der Versorgung der Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) teilgenommen und sich so einen schutzwÃ¼rdigen Besitzstand erarbeitet hÃ¤tten, die FortfÃ¼hrung ihrer Praxis ungeachtet eventueller ZulassungsbeschrÃ¤nkungen ermÃ¶glicht werden solle. Ein solcher Besitzstand setze eine TÃ¤tigkeit von mindestes 250 Stunden zu Lasten der GKV im genannten Zeitraum voraus.

Den hiergegen gerichteten Widerspruch hat der Berufungsausschuss fÃ¼r Ã□rzte mit Beschluss vom 09. Februar 2000 zurÃ¼ckgewiesen; dagegen wendet sich der Antragsteller mit der Klage zum Sozialgericht Berlin vom 25. Februar 2000.

Das Sozialgericht Berlin hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit Beschluss vom 15. September 1999 zurÃ¼ckgewiesen und zur BegrÃ¼ndung im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt, der Antragsteller habe bisher nicht nach den bis zum 31. Dezember 1998 zu beachtenden Vereinbarungen und Richtlinien Ã¼ber die Anwendung und AusÃ¼bung der Psychotherapie (Delegationsverfahren) an der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung teilgenommen. Vielmehr habe er im Kostenerstattungsverfahren aufgrund direkt mit der Krankenkasse geschlossener VertrÃ¤ge Versicherte behandelt, was im Approbationsverfahren auch berÃ¼cksichtigt worden sei. FÃ¼r den vertragsÃ¤rztlichen Bereich beanspruche er eine vorlÃ¤ufige statusbildende Entscheidung. Wegen des Umfangs der zum Fachkundenachweis anzustellenden Ermittlungen bzw. der entsprechenden Bewertung der vorliegenden Unterlagen und der umstrittenen Auslegung des Â§ 95 Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch / FÃ¼nftes Buch (SGB V) mÃ¼sse der Ausgang des Hauptsacheverfahrens als offen angesehen werden.

Gegen den ihm am 17. September 1999 zugestellten Beschluss wendet sich der Antragsteller mit der Beschwerde vom 08. Oktober 1999, der das Sozialgericht nicht abgeholfen hat.

Wegen der weiteren Einzelheiten der Sachdarstellung und der RechtsausfÃ¼hrungen wird auf den Inhalt der Zulassungsakte und auf die Gerichtsakte Bezug genommen.

Die zulÃ¤ssige Beschwerde (Â§ 172 Sozialgerichtsgesetz â□□ SGG -) ist nicht

begrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat es im Ergebnis zu Recht abgelehnt, den Antragsgegner zu verpflichten, den Antragsteller vorlÃ¤ufig zur bedarfsunabhÃ¤ngigen vertragsÃ¤rztlichen Versorgung zuzulassen oder zu ermÃ¤chtigen.

Die Voraussetzungen, unter denen entsprechend Â§ 123 Abs. 1 und 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. Â§ 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) eine einstweilige Anordnung ergehen kann, liegen nicht vor. Voraussetzung fÃ¼r den Erlass einer einstweiligen Anordnung ist neben einem EilbedÃ¼rfnis (Anordnungsgrund), dass der Klage in der Hauptsache eine gewisse Aussicht auf Erfolg beigemessen werden kann (Anordnungsanspruch).

Auch eine vorlÃ¤ufige Zulassung oder ErmÃ¤chtigung als Psychotherapeut stellt eine Vorwegnahme der Hauptsache dar, die nur gerechtfertigt ist, wenn eine InteressenabwÃ¤gung ergibt, dass die Interessen des Antragstellers offensichtlich hÃ¶her zu bewerten sind als die des Antragsgegners.

Vorliegend ist ein Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht, da es sich nicht mit der nÃ¶tigen Sicherheit feststellen lÃ¤sst, dass der Antragsteller im Rechtssinne an der Versorgung der Versicherten der GKV teilgenommen hat, wie es Â§ 95 Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 11 Satz 1 Nr. 3 SGB V verlangt. Der Senat hÃ¤lt zwar an seiner Rechtsprechung fest, dass eine Mindeststundenzahl von 250 sich mit der Systematik des vertragsÃ¤rztlichen Zulassungsrechts nicht vereinbaren lÃ¤sst, weil sich diese Stundenzahl auf ErwÃ¤gungen stÃ¼tzt, die fÃ¼r die Versicherungspflicht und Versicherungsfreiheit von abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigten maÃgebend sind (Â§ 8 Sozialgesetzbuch / Viertes Buch); aus Sinn und Zweck der Vorschrift des SGB V folgt aber, dass die BestandsschutzerwÃ¤gungen, die der bedarfsunabhÃ¤ngigen Zulassung/ErmÃ¤chtigung nach Â§ 95 Abs. 10 und 11 SGB V zugrunde liegen, eine TÃ¤tigkeit von nicht nur geringfÃ¼gigem Umfang voraussetzen.

Weder dem Gesetzestext noch der Beschlussempfehlung des Bundestagsausschusses fÃ¼r Gesundheit (Bundestagsdrucksache 13/9212) kann eindeutig entnommen werden, welchen Umfang die in Â§ 95 Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 11 Satz 1 Nr. 3 SGB V vorausgesetzte Teilnahme an der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung der Versicherten der GKV haben soll. Vor diesem Hintergrund lÃ¤sst der Wortlaut der Vorschrift sich sowohl dahingehend verstehen, dass zumindest eine regelmÃ¤Ãige, wenn auch nicht annÃ¤hernd tÃ¤glich vollschichtige Teilnahme im gesamten Dreijahres-Zeitraum vorliegen muss, als auch so, dass ein in einem relativ kurzen Zeitraum erworbener Besitzstand ausreichend sein kann, um eine bedarfsunabhÃ¤ngige Zulassung bzw. ErmÃ¤chtigung zu rechtfertigen. Angesichts des bestehenden Auslegungsbedarfs hÃ¤lt es der Senat fÃ¼r geboten, sich an den fÃ¼r die Zulassung der Ãrzte geltenden Regeln zu orientieren. So hat der Senat in seinen BeschlÃ¼ssen vom 22. September 1999 (Az.: L 7 B 18/99 KA ER und L 7 B 16/99 KA ER) ausgefÃ¼hrt, dass eine ausreichende Teilnahme im Sinne des Â§ 95 Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 11 Satz 1 Nr. 3 SGB V dann vorliegt, wenn Ã¼ber den gesamten Dreijahres-Zeitraum verteilt Behandlungsstunden zu Lasten der GKV abgerechnet worden sind, ohne dass diese einen Umfang von insgesamt 250 Stunden erreicht haben. In den

BeschlÃ¼ssen vom 04. Januar (Az.: L 7 B 21/99 KA ER) und 13. Januar 2000 (Az.: L 7 B 36/99 KA ER) hat der Senat entschieden, dass die AusÃ¼bung einer voll- oder Ã¼berhalbschichtigen abhÃ¤ngigen TÃ¤tigkeit in wesentlich ins Gewicht fallenden ZeitrÃ¤umen des â□□Zeitfenstersâ□□ und die rechtliche UnmÃ¶glichkeit, Versicherte der GKV in einem Umfang wie ein niedergelassener Arzt zu behandeln, mit dem Teilnahmebegriff des Â§ 95 Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 11 Satz 1 Nr. 3 SGB V nicht vereinbar ist. Das Erfordernis einer TÃ¤tigkeit in nicht nur geringfÃ¼gigem Umfang ist jedenfalls dann nicht erfÃ¼llt, wenn ein Psychotherapeut im â□□Zeitfensterâ□□ lediglich in einem Quartal tÃ¤tig geworden ist oder nur wenige Patienten stundenweise betreut hat, ohne eine Therapie abzuschlieÃ□en. Hat der Psychotherapeut nicht wÃ¤hrend des gesamten Dreijahres-Zeitraumes an der Versorgung der Versicherten der GKV teilgenommen, sondern seine als schutzwÃ¼rdiger Besitzstand in Betracht kommende Gesamtstundenzahl in weniger als zwÃ¶lf aber mehr als einem Quartal erworben, so sind an den Begriff der Teilnahme in quantitativer Hinsicht hÃ¶here Anforderungen zu stellen als bei einer Abrechnung von Behandlungsstunden im gesamten Dreijahres-Zeitraum. Vor diesem rechtlichen Hintergrund reicht die Behandlung von drei Versicherten der GKV mit insgesamt 169 Stunden in etwa zwei Jahren des Dreijahres-Zeitraumes nicht aus, um einen schutzwÃ¼rdigen Besitzstand und damit eine bedarfsunabhÃ¤ngige Zulassung oder ErmÃ¤chtigung rechtfertigen zu kÃ¶nnen.

Da der Anspruch auf eine bedarfsunabhÃ¤ngige Zulassung/ErmÃ¤chtigung bei der im einstweiligen Anordnungsverfahren gebotenen summarischen PrÃ¼fung bereits an einer nicht ausreichenden Teilnahme an der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung der Versicherten der GKV in der Zeit vom 25. Juni 1994 bis zum 24. Juni 1997 scheitert, konnte der Senat offen lassen, ob der Berufungsausschuss fÃ¼r Ã□rzte die Fachkunde des Antragstellers im Sinne des Â§ 95 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 SGB V zutreffend beurteilt hat, und ob der Antragsteller einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht hat. Bedenken am Vorliegen eines Anordnungsgrundes ergeben sich aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 22. Dezember 1999 (Az.: 1 BvR 1657/99), mit welchem entschieden worden ist, dass die Rechte aus dem Delegationsverfahren nicht schon durch die ablehnende Entscheidung des Zulassungsausschusses erlÃ¶schen, sondern Art. 10 des EinfÃ¼hrungsgesetzes zum Psychotherapeutengesetz verfassungskonform dahingehend auszulegen ist, dass unter der Entscheidung des Zulassungsausschusses die bestandskrÃ¤ftige oder rechtskrÃ¤ftige Entscheidung, zum Beispiel durch ein rechtskrÃ¤ftiges Urteil, zu verstehen ist und dies auch fÃ¼r vergleichbare FÃ¤lle gilt. Es spricht einiges dafÃ¼r, dass diese Entscheidung auch auf die im Kostenerstattungsverfahren tÃ¤tig gewesenen Psychotherapeuten anzuwenden ist, mit der Folge, dass diese weiter am Kostenerstattungsverfahren teilnehmen kÃ¶nnen, bis ihr Antrag auf Zulassung im Sinne des Art. 10 des EinfÃ¼hrungsgesetzes zum Psychotherapeutengesetz bestands- oder rechtskrÃ¤ftig beschieden ist. Auch in seinen BeschlÃ¼ssen vom 28. Juli 1999 (Az.: 1 BvR 1006/99; 1 BvR 1056/99) hat das Bundesverfassungsgericht darauf hingewiesen, dass die rechtlichen Vorgaben des Kostenerstattungsverfahrens in der gesetzlichen Krankenversicherung durch das Psychotherapeutengesetz nicht abgeÃ¤ndert worden sind (vgl. hierzu auch Spellbrink, NVwZ S. 141, 146). Spricht daher vieles dafÃ¼r, dass der Antragsteller weiter Versicherte der GKV im Kostenerstattungsverfahren behandeln darf, ohne

dass die betroffene Krankenkasse die Ãbernahme der Kosten mit dem Hinweis auf die ab dem 01. Januar 1999 geÃ¤nderte Rechtslage ablehnen darf, so fehlt es auch an einem Anordnungsgrund.

Die Kostenentscheidung folgt aus einer analogen Anwendung des Â§ 193 SGG.

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden (Â§ 177 SGG).

Erstellt am: 10.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024